

AMTSGERICHT ROSENHEIM

Ein „wirtschaftlicher Fantast“

Hochfliegende Pläne ohne solide Grundlage sind scheinbar die Spezialitäten eines gelehrten Reiseverkehrskaufmanns. Mit hohen Schulden belastet, wollte er ein tolles Projekt starten und scheiterte. Nun musste er sich vor dem Amtsgericht Rosenheim verantworten.

Bruckmühl – Nur Kopfschütteln erntete der 53-jährige Angeklagte, als er zu erklären versuchte, wie realistisch sein bundesweites Automobil-Vertriebssystem gewesen wäre, wenn die Kreditvermittler ihre Zusagen eingehalten hätten. Und ein gewisses Maß an Überzeugungskraft kann man ihm nicht absprechen. So gelang es dem Angeklagten, durchaus honorierte Geschäftsleute für sein Projekt zu interessieren. Der Kreditvermittler hat-

te sogar einen Kredit von 500 000 Euro in Aussicht gestellt, sofern man vorab eine Vermittlungsgebühr von 18 000 Euro entrichten würde.

Nun war guter Rat mehr als teuer. Er selber hatte aus früheren verunglückten Geschäftsmodellen über eine Viertelmillion Euro Schulden bei verschiedenen Banken und längst die eidesstattliche Erklärung abgegeben. Auf seine blauen Augen hin würde dem Bruckmühler wohl niemand Geld leihen. Da wusste ein anderer, von der Geschäftsidee begeisterter Mitstreiter Rat. Der kannte eine Frau, die über das Geld ihres Vaters verfügen konnte und darüber hinaus vom Geschäftsleben wenig Ahnung hatte. Sie streckte die benötigten 18 000 Euro vor, mit der Maßgabe, das Geld binnen vier Wochen zurückzubezahlen.

Diese Hoffnung platzte, als der Kreditvermittler kundtat, dass unter den gegebenen

Umständen – der Angeklagte war nicht nur insolvent, sondern auch wegen Betrugs vorbestraft – ein solcher Kredit nicht zustande kommen könne. Weil man das Kleingedruckte nicht gelesen hatte, stellten die Beteiligten nun fest, dass das Vermittlungshonorar von 18 000 Euro bei Misserfolg fällig sei.

Betrügerische Täuschung?

Der Mitstreiter bezichtigte am ersten Verhandlungstag als Zeuge den Angeklagten der betrügerischen Täuschung. Er hätte zu keiner Zeit gewusst, dass der Angeklagte absolut insolvent gewesen sei. Auch wäre er über die Erfolgsaussichten der geplanten Kreditvermittlung unzureichend informiert worden.

Am zweiten Termin tag wurde ein weiterer Zeuge vernommen, der mit seiner eigenen Firma zeitweise in

die Projektpläne eingebunden gewesen war. Dieser erklärte – im Gegensatz zu dem Zeugen des ersten Verhandlungstags – dass die Insolvenz des Angeklagten allgemein bekannt gewesen sei. Allen Beteiligten sei klar gewesen, dass der 53-Jährige – auch wenn der geplante Kredit geflossen wäre – in dem von ihm konzipierten Unternehmen keinesfalls Geschäftsführer hätte sein können. Das wäre wegen seiner Zahlungsunfähigkeit gesetzlich schon nicht möglich gewesen. Er bestätigte nochmals, dass dies allgemeiner Informationsstand gewesen sei und der Angeklagte dies von vornherein offengelegt hatte.

Damit war die Betrugsanklage, die 18 000 Euro betraf, obsolet geworden. An ihm hängen blieb jedoch, dass er voreilig – und in seinem Namen – ein Anwaltsbüro beauftragt hatte, einen „Gebrauchsmusterschutz“ für den Namen der geplanten

Firma sicherzustellen. Die Rechnung der Kanzlei war er natürlich außerstande zu bezahlen. Unwirsch fuhr die Richterin dem Angeklagten in die Parade, als er zu erklären versuchte, wie er zukünftig seine Schulden zurückzahlen wolle: „Ich lege keinen Wert darauf, hier von ihnen angelogen zu werden.“

Der Staatsanwalt beantrag-

ANZEIGE

Wasserbeschaffungsverband
Högling-Bruckmühl
**Jahreshauptversammlung
heute Freitag**
20:00 Uhr Gasthof "Großer Wirt"
in Kirchdorf a.H.

te – was das Darlehen anbelangte – Freispruch. Weil der Schaden, was das Anwaltsbüro anging, mit 1300 Euro überschaubar blieb, beantragte er lediglich eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen (3000 Euro).

Verteidiger Martin Menges bezweifelte die Schuld seines Mandanten auch bei der Forderung der Kanzlei. Es hät-

ten damals „viele Köche“ in diesem Brei gerührt und die Tatsache, dass sein Mandant die Vollmacht für die Anwälte unterzeichnet hatte, belege nicht zwingend, dass er auch den Auftrag erteilt hatte. Er beantrage Freispruch.

Die Vorsitzende Richterin Christina Wand folgte in ihrem Urteil dem Staatsanwalt. „Auf allen relevanten Unterlagen ist nur Ihre Unterschrift zu finden. Deshalb müssen Sie dafür auch geradestehen. Insgesamt ist festzustellen, dass sie in der Vergangenheit immer wieder Firmen gegründet und an die Wand gefahren haben. Sie mögen tolle Ideen haben, aber weder das Geld noch das Stehvermögen, diese auch umzusetzen. Dazu ist bei ihnen keinerlei Einsicht zu erkennen. Für sie galt die Regel: „Schuster bleib bei deinen Leisten. Dass sie nun als Unternehmensberater arbeiten, will ich nicht weiter kommentieren.“